



aber:

Menschliche Einwirkungen bedrohen die Artenvielfalt und die Stabilität des Systems «Wald».

Beim Waldeigentum kennt unsere Rechtsordnung schon sehr lange eine recht weitgehende Einschränkung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (freies Betretungsrecht). Dies geht auf den althergebrachten Allmendgedanken (Wald als öffentliches Gut) und die Lehren aus verheerenden Umweltkatastrophen im 19. Jahrhundert als Folge grossflächiger Abholzungen im Gebirge zurück. Die betreffenden öffentlich-rechtlichen Einschränkungen wurden als bewährter Pfeiler schweizerischer Walderhaltungspolitik auch in die moderne Waldgesetzgebung übernommen. Der gute Waldbesitzer ist, kurz ausgedrückt, ein vorbildlicher Gast und Gastgeber in seinem eigenen Wald.

Der gute Gast im Wald

- lässt sein motorisiertes Fahrzeug spätestens bei der Fahrverbotstafel stehen;
- hinterlässt keine Spuren, auch keinen Abfall und schon gar nicht ausgediente Fahrzeuge oder Möbel;
- hält den Hund unter Kontrolle, am besten angeleint;
- bleibt auf bestehenden Wegen und Strassen;
- verursacht keinen Lärm;
- reitet oder fährt mit dem Velo nur auf den dafür bezeichneten Strassen und ist tolerant auch den Fussgängern gegenüber;
- verbrennt kontrolliert nur trockenes Holz und löscht das Feuer danach vollständig;
- hält sich an die Schutzbestimmungen für Pflanzen, Tiere und Pilze.

Sicherheit im Wald

- Bei Unwetter ist der Wald ein schlechter Schutz.
- Holzschläge sind unsichere Zonen, auch wenn nicht gerade gearbeitet wird.
- Holzlager sind nicht für kletternde Kinder gemacht, sondern zum Arbeiten.

Veranstaltungen im Wald

Für Veranstaltungen jeglicher Art ist der Revierförster erste Anlaufstelle. Seine Adresse bekommt man über die Gemeindeverwaltung oder über www.forstamt.tg.ch unter Organisation > Forstkreise.

Erscheinungsjahr: 2012
Herausgeber: Amt für Umwelt/Forstamt
Auflage: 10'000
Bezug: Forstamt, www.forstamt.tg.ch/Publikationen

Amt für Umwelt
Forstamt

Thurgau

Mein Wald Dein Wald Unser Wald



- **Lebensraum für etwa die Hälfte aller Tier- und Pflanzenarten der Schweiz**
- **Sauerstofflieferant und Klimaregulator**
- **Rohstofflager für Bau- und Heizmaterial**
- **Hält Wasser zurück, schützt vor Erosion, Erdbeben und Hochwasser**
- **Erholungsgebiet und Freizeitraum**

Der Wald ist ein System

Mit Hilfe von Sonnenlicht (Energie) und Blattfarbstoffen produzieren die grünen Pflanzen aus Kohlendioxid und Wasser Kohlenhydrate und Sauerstoff. Dieser Vorgang heisst Photosynthese. Die Kohlenhydrate stehen den Tieren als Nahrung zur Verfügung, vom produzierten Holz und vom Sauerstoff profitieren auch wir Menschen. Der Wald steht von Natur aus in einem Gleichgewicht. Die Pflanzen- und Tierarten sind über die Nahrungskette eng miteinander verbunden und gegenseitig voneinander abhängig. Ihr Vorkommen ist daher nicht zufällig, sondern entspricht immer jenem Verhältnis, das den örtlichen Gegebenheiten am besten angepasst ist. Die Artenvielfalt würde dieses System an sich auch stabil halten, ...

Störungen

...wenn es nicht durch Störungen bedroht würde.

Ein Waldbrand oder ein gewaltiger Sturm kann das subtile Gleichgewicht des Waldes stören oder gar zerstören. Mit der Zeit wächst dann aber wieder Wald nach.

Das System Wald kann aber nie lernen, mit «Fremdstoffen» umzugehen. Abfallablagerungen oder abgestellte Geräte behindern den Energiefluss und den Lichteinfall, die beide für den Systemerhalt (Fotosynthese) im Wald notwendig sind.

Durch wegfließendes Rostwasser oder andere Versickerungen aus undichten Abfallsäcken werden auch die chemischen Bestandteile des Bodens und des Wassers verändert. Dies wiederum beeinflusst die Vielfalt der Kleinstlebewesen und schränkt das Funktionieren der Feinwurzeln von Pflanzen und Bäumen erheblich ein. Je nach Belastung des Wassers können diese absterben. Ist die Durchwurzelung einmal zu gering, kann der Wald den Boden nicht mehr zurückhalten, das heisst er verliert seine Schutzfähigkeit.

Abgestellte Geräte, Abfallablagerungen und andere menschliche Einwirkungen sind eine Verletzungsgefahr für Tiere und Menschen.

In vielen unserer Wälder fliessen auch kleinere und grössere Bäche. Bei Gewittern oder Starkregen können sie zu reissenden Fluten werden, die alles mitnehmen (z.B. Hochwasser in Weinfeld 1994 und Steckborn 2000). Bringen sie auch noch Abfall und abgestellte Geräte mit, ist die Gefahr der Verkläuserung an Stegen und bei Eindolungen sehr hoch – und das Hochwasserrisiko entsprechend höher. Ausserdem beeinträchtigen Abfallablagerungen und abgestellte Geräte die erholende Wirkung eines Waldspaziergangs erheblich.

Die Schutzfunktionen des Waldes, der Erhalt der Artenvielfalt im Wald und der Erhalt natürlicher Böden mit gesunden Bäumen und ungehinderter Filterfunktion für Grundwasser werden von der schweizerischen Waldpolitik als prioritär eingestuft. Störungen müssen deshalb auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Falsche Nutzung, widerrechtliches Ablagern von Abfällen aller Art (auch von kompostierbarem Material) und Abstellen von Geräten und Maschinen sind auf jeden Fall Störungen, die verhindert werden müssen.

Vorbemerkung: Wer Abfall jeglicher Art ablagert oder verbrennt, verstösst primär gegen das Umweltschutzgesetz (USG) und kann, in Bereichen, wo das Waldgesetz (WaG) Gültigkeit hat, zusätzlich nach spezieller Gesetzgebung (z.B. nachteilige Nutzung gemäss Waldgesetz) oder, wo das Gewässerschutzgesetz (GSchG) gilt, nach diesem, angezeigt werden. Bei abgestellten Geräten kann auch nach § 85 Planungs- und Baugesetz (PBG) angezeigt werden.

Was dem Wald schadet	Gesetzliche Bestimmungen (nicht abschliessend)	Bemerkungen
<p>➔ Verschmutzung eines Gewässers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gülle, andere Düngestoffe - Mineralöl, Treibstoffe - auslaufende Stoffe von abgestellten Maschinen - Silosäfte, auslaufende Säfte aus Ablagerungen 	<p>Art. 70 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 6 GSchG</p> <p>sowie Art. 18 WaG</p>	<p>Eine Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz (GSchG) liegt vor, wenn ein Gewässer wie beschrieben beeinträchtigt wird oder diese Gefahr konkret besteht.</p>
<p>➔ Verbrennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbrennen von Abfällen - Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabraum mit zu viel Rauch 	<p>Art. 61 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 30c Abs. 2 USG sowie § 5 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff. 1 AbfG</p> <p>§ 20 Abs. 2 AbfG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff. 2 AbfG</p>	<p>Nach Art. 26a LRV ist es grundsätzlich nicht gestattet, den bei der Holzhauerei anfallenden Schlagabraum durch offene Verbrennung im Freien zu entsorgen. Ist aus Forstschutzgründen ein Verbrennen von frischem Material zwingend nötig (Käferholz, Feuerbrand), muss eine Ausnahmebewilligung beantragt werden. Das Gesuch kann unter www.forstamt.tg.ch im Kapitel Formulare/Merkblätter heruntergeladen werden.</p>
<p>➔ Ablagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablagern von Abfällen, Abstellen von Maschinen und Geräten - Betreiben einer nicht bewilligten Deponie - Littering: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinmüll (Flaschen, Kehrichtsack, Papier/Karton etc.), falls ein Gewässer von Ablagerung und daraus frei werdenden Stoffen betroffen ist 	<p>Art. 61 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 30e Abs. 1 USG sowie § 30 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 5 und 13 Abs. 1 AbfG sowie § 85 PBG und Art. 16 Abs. 1 WaG und § 20 Abs. 1 WaldV</p> <p>Art. 60 Abs. 1 lit. m i.V.m. Art. 30e Abs. 2 USG</p> <p>§ 30 Abs. 3 AbfG i.V.m. § 24 AbfV sowie Art. 16 Abs. 1 WaG</p> <p>Art. 70 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GSchG</p>	<p>Wer auf seinem eigenen Waldgebiet gegen die genannten Bestimmungen verstösst oder solche Verstösse duldet, gefährdet die FSC-Zertifizierung des ganzen Forstreviers. Im Kanton Thurgau ist die Abfallwirtschaft gut ausgebaut und funktioniert gut. Die richtigen Entsorgungswege sind bekannt.</p> <p>Fragen zur Entsorgung beantwortet das Amt für Umwelt, Telefon 052 724 24 73 oder die Abfallberatung der KVA Weinfeld, Telefon 071 626 96 26, resp. Bazenheid, Telefon 071 932 12 12 oder die Internetberatungen auf www.kvatg.ch, oder www.zab.ch, oder www.abfallhandbuch.tg.ch.</p>
<p>➔ Nichteinhalten der 3 Meter Pufferstreifen bei Naturschutzgebieten, Riedgebieten und Mooren, in Grundwasserschutzzonen oder an Gewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düngung oder Säfte aus abgelagerten Grünabfällen - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 	<p>Art. 60 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 29 USG sowie Ziff. 3.3.1 Anh. 2.6 ChemRRV und Art. 18 WaG</p> <p>Art. 60 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 29 USG sowie Ziff. 1.1 Anh. 2.5 ChemRRV und Art. 18 WaG</p>	

Bundesrecht:	GSchG	Gewässerschutzgesetz	SR 814.20
	ChemRRV	Chemikalienrisiko	Reduktions-Verordnung SR 814.81
	USG	Umweltschutzgesetz	SR 814.01
	WaG	Waldgesetz Bund	SR 921.0
	LRV	Luftreinhalteverordnung	SR 814.318.142.1

Kantonales Recht:	AbfG	Abfallgesetz	RB 814.04
	AbfV	Abfallverordnung	RB 814.041
	PBG	Planungs- und Baugesetz	RB 700
	WaldV	Waldverordnung Kanton	RB 921.11
		Verordnung zur Umweltschutzgesetzgebung	RB 814.03

Der Wald ist Leben!